

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (Stand 01.01.2025)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Tyczka Air Gases GmbH (nachfolgend „TAG“), sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Anderen Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von TAG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Soweit für Verbraucher und Unternehmer unterschiedliche Regelungen gelten, ist dies kenntlich gemacht. Durch diese Version der AGB werden alle früheren Versionen ersetzt.

2. Angebote

Angebote von TAG sind freibleibend und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn TAG die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Lieferung annimmt.

3. Preise, Preisänderungen

Sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden, basieren alle Preise und Konditionen auf der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preis- und Konditionenliste. TAG ist berechtigt, nach billigem Ermessen die Preise anzupassen, um Kostenveränderungen Rechnung zu tragen (insbesondere Kostenveränderungen bezüglich Energie, Kraftstoff oder Rohmaterial, Transport (inkl. Maut) oder Umweltauflagen).

4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (insbesondere Miet- und Abschlagszahlungen), für die TAG keine Rechnung erstellt, sind zum vereinbarten Termin, spätestens mit Ablauf der jeweiligen Periode, ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei TAG an.

Sollte TAG gegenüber dem Kunden in Vorleistung gehen, behält sich TAG vor, auf Basis ihres berechtigten Interesses, einen Zahlungsausfall zu vermeiden, zu jeder Zeit die Bonität des Kunden über eine Wirtschaftsauskunftei zu prüfen. Zu diesem Zweck wird TAG bei der für den Wohnsitz oder Unternehmenssitz zuständigen SCHUFA und/oder bei einer Wirtschaftsauskunftei Erkundigungen einholen. Dabei kann auch ein aus dem Datenbestand der Auskunftei errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score-Verfahren) an TAG übermittelt werden. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Webseite der TAG. Ergibt die Bonitätsprüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, durch die die Erfüllung des Vertrages gefährdet wird, so werden alle gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen von TAG sofort zur Zahlung fällig. TAG ist insoweit auch berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele oder Stundungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und (weitere) Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich unterrichtet.

TAG ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, für jede Mahnung des Kunden eine Mahngebühr zu erheben. Der Kunde trägt die Bankgebühren für unberechtigte, von ihm verschuldete Rücklastschriften. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist TAG zudem berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von TAG. Wird die gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder vermengt, erwirbt TAG Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der von TAG gelieferten Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache entspricht. Entsprechendes gilt bei Verbrauch der gelieferten Ware während der Produktion der neuen Sache. Die Ware darf solange ohne Zustimmung von TAG weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Eine Pfändung oder sonstige Belastung durch Dritte hat der Kunde unverzüglich TAG mitzuteilen und TAG die zur Wahrung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

Im kaufmännischen Verkehr bleibt die Ware ferner Eigentum von TAG bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Saldoforderungen von TAG aus Kontokorrent einschließlich Zinsen, Finanzierungskosten und anderer Nebenkosten. Wenn der Kunde dies verlangt, ist TAG verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen der TAG gegen den Kunde um mehr als 10% übersteigt. TAG darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

Im kaufmännischen Verkehr ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und soweit die Ware nicht ihm als Endabnehmer geliefert wurde. Der Kunde im kaufmännischen Verkehr tritt jetzt schon seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers seine Aus- und Absonderungsrechte bis zur Höhe der TAG geschuldeten Beträge sicherungshalber an TAG ab.

6. Mängel, Gewährleistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert TAG die Ware in handelsüblicher Qualität. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde zunächst die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung (Nacherfüllung). TAG ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Rechte geltend machen. Im Fall der Sukzessivlieferung kann der Kunde Mängelansprüche nur hinsichtlich des Kaufvertrages verlangen, aufgrund dessen die mangelhafte Ware geliefert wurde. Im kaufmännischen Verkehr bestehen Mängelansprüche für offensichtliche Mängel nur, wenn der Kunde den offensichtlichen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Sofern der Kunde Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Weisen gelieferte Gase in mangelhaftem Zustand eine regelmäßige Stabilität von einem die Verjährungsfrist für Mängelrechte unterschreitenden Zeitraum auf, so leistet TAG abweichend von vorstehender

Regelung nur Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases. Soweit die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls TAG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen TAG gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer nicht vertraglich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Mängelrechte zugestanden hat. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Kunden infolge von Mängeln der Lieferung oder Leistung unterliegt den Beschränkungen der nachfolgenden Ziffer 7. TAG garantiert nicht, dass die gelieferten Waren für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet sind.

7. Haftung, Schadenersatz

TAG haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet TAG für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet TAG jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass dieser vertragstypische Schaden sich auf maximal das Dreifache des jeweiligen Warenwertes beläuft. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten, haftet TAG nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie, aus arglistig verschwiegenen Mängeln sowie Ansprüche wegen TAG zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Soweit die Haftung von TAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

8. Höhere Gewalt

Von TAG nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien TAG für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Das gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, insbesondere bei Vorliegen von Witterungsverhältnissen, die Gefahrguttransporte ausschließen oder nur mit unangemessenem Risiko erlauben, behördlichen Maßnahmen, Streiks u.ä. ferner dann, wenn aufgrund staatlicher Eingriffe die normalen Bezugs- oder Transportmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. TAG ist in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern.

9. Beeinträchtigung durch Dritte; Mitteilung von Änderungen

Beeinträchtigt ein Dritter Rechte oder Sachen des Kunden oder von TAG, die Gegenstand eines Vertrages mit TAG sind, so wird der Kunde TAG unverzüglich informieren. Das gilt insbesondere für gegen den Kunden gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, soweit diese Rechte oder Sachen von TAG beeinträchtigen können. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten. Der Kunde wird TAG jede Änderung von Namen, Firma oder Anschrift unverzüglich schriftlich

mitteilen. Dasselbe gilt für jeden Fall der Rechtsnachfolge oder der Änderung der Rechtsform des Kunden.

10. Mietbehälter und Mietpaletten

TAG-Behälter und -Paletten sowie sonstiges vermietetes Equipment sind Eigentum von TAG und werden dem Kunden nur gegen Berechnung einer Miete überlassen. Die Unterschrift des Kunden auf dem Lieferbeleg erfolgt gleichzeitig zum Zeichen des Abschlusses des Mietvertrags für Behälter/Paletten.

Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweils geltenden Mietsätzen, die in den TAG-Preislisten aufgeführt sind, welche in den Werken und bei Vertriebspartnern der TAG aushängen.

Für Behälter, die sich länger als 60 Kalendertage im Besitz des Kunden befinden, verdoppelt sich ab dem 61. Kalendertag der jeweilige Tagessatz (Langzeitmiete). TAG ist berechtigt, die Miete und Langzeitmiete in beliebigen Zeitabschnitten für abgelaufene Mietzeiten in Rechnung zu stellen.

Etwaige Bestandsdifferenzen hat der Kunde innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungserhalt in Textform bei TAG unter Nennung der Gründe anzuzeigen. Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass das Schweigen eines Kunden auf diese Bestandsangaben mit Ablauf der vorgenannten 21-Tagesfrist als deren Bestätigung und damit als rechtliche Willenserklärung gelten soll.

Jeder TAG-Behälter wird über ein Flaschenidentifikationssystem und ein Nachverfolgungssystem verwaltet. Der Kunde ist sowohl zur Auskunft über den Standort und Verbleib der Behälter als auch zur Mitwirkung bei der Aufklärung etwaiger Bestandsdifferenzen verpflichtet.

Für alle Gase mit einer gesetzlichen Pflicht zur Chargenrückverfolgung (z.B. Lebensmittelgase), die er nicht selbst verbraucht, verpflichtet sich der Kunde, die Verwendung mit vollständiger Chargennummer je TAG-Behälter zu dokumentieren sowie die entsprechenden Verwendungsnachweise aufzubewahren und auf Verlangen an TAG herauszugeben.

11. Tankanlagen, LIQUISMART® und weiteres Equipment

Der Kunde hat die aus einer Installation von Tanks und weiterem Equipment bei ihm resultierende Betreiberverantwortung sowie Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

12. Rückgabe von TAG-Behältern und Tanks

TAG-Behälter samt Zubehör sind unverzüglich, in ordnungsgemäßem Zustand und kostenfrei an TAG oder an den von TAG angegebenen Bestimmungsort zurückzugeben. Die Rückgabe anderer Behälter ist keine Erfüllung des Herausgabeanspruchs von TAG.

Kommt der Kunde der Aufforderung zur Rückgabe des in seinem Besitz befindlichen Behälters nicht nach oder sollte sich der zurückgegebene Behälter in nicht ordnungsgemäßem Zustand befinden, ist TAG berechtigt, folgenden Schadensersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes und der Kosten des Inverkehrbringens für den Behälter in Rechnung zu stellen: € 350,00 pro Stahlflasche, € 700,00 pro Stahlpalette, € 3.050,00 pro Fass und € 6.800,00 pro Flaschenbündel jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei.

Die Rücknahme sämtlicher Behälter durch TAG erfolgt unter Vorbehalt.

Sollte ein Behälter von einer anderen Person als dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten an TAG zurückgegeben werden, so wird TAG diesen Behälter

demjenigen Kunden in seinem Bestand gutschreiben, an den TAG den Behälter ursprünglich ausgegeben hatte. Soweit dieser den Besitz am Behälter schuldhaft verloren oder aufgegeben hat, wird ihm dafür pro Behälter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 39,50 berechnet. Der zurückgebende Kunde erhält in diesem Fall keine Bestandsentlastung.

13. Behälter des Kunden

Grundsätzlich prüft und befüllt TAG keine kundeneigenen Behälter. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Beauftragung durch den Kunden in Textform sowie einer ausdrücklichen Auftragsannahme durch TAG vor Übergabe der Kundenbehälter an TAG. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine Berechnung der Tagespreise für Ware, Abfüllung, Fracht und eventuelle Instandsetzung an den Kunden. TAG ist berechtigt, Kundenbehälter samt Zubehör, die den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen, vor der Füllung ohne besonderen Auftrag instand zu setzen und auch vorgeschriebene wiederkehrende Prüfungen bis zu einem Betrag von € 150,00 (zzgl. Umsatzsteuer) pro Behälter auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen.

14. Behandlung fehlerhafter Behälter

Undichte Behälter sind sofort ins Freie zu bringen; danach ist TAG unverzüglich zu benachrichtigen.

Fehlerhaft erscheinende Behälter dürfen nicht benutzt werden. Sie sind mit dem auffälligen Hinweis „Untersuchen“ zu versehen und unverzüglich zurückzugeben.

Gleichzeitig mit der Rücksendung muss der empfangenden Stelle der Versand und die Art der Beanstandung angezeigt werden.

15. Technische Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen

Bei der Lieferung von Gasen hat der Kunde die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sollte TAG zu dem Schluss kommen, dass die Lieferung von Waren und Leistungen an den Kunden unsicher sein könnte, kann TAG ihre vertraglichen (Liefer-) Pflichten aussetzen, bis das Sicherheitsproblem vom Kunden behoben wurde.

16. Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt im Falle von Regelungslücken. TAG ist zu einseitigen Änderungen dieser AGB aus wichtigem Grund, wie z.B. aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetze oder sonstigen gleichwertigen Gründen berechtigt. Über eine Änderung wird TAG die Kunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen zumindest in Textform informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht in Textform gegenüber TAG binnen sechs Wochen nach Versand der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis widerspricht. Der Widerspruch gegen die Einbeziehung der geänderten AGB stellt keine Kündigung des Kunden bezüglich des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses dar. Bei einem Widerspruch des Kunden hat TAG das Recht, das Vertragsverhältnis zu beenden.

Gerichtsstand ist Wolfratshausen, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthaltort aus dem Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

TAG unterhält als Service für seine Kunden eine zentrale Notrufnummer für technische Notrufe, die rund um die Uhr besetzt ist.

Alle geistigen Eigentumsrechte an Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und Datenblättern sowie allen anderen Informationen und Dokumenten, die dem Kunden, unbeschadet des Mediums, zur Verfügung gestellt wurden verbleiben bei TAG. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über den Inhalt des Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden kommerziellen und technischen Details Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nicht an Dritte weiterzugeben. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Für Verbraucher stellt die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. TAG zieht es vor, Anliegen ihrer Kunden im direkten Austausch mit diesen zu klären. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen und Problemen direkt.

Tyczka Air Gases GmbH
Blumenstraße 5, 82538 Geretsried
Fon 08171 627-878 • Fax 08171 627-100
info@tyczka-airgases.de
www.tyczka-airgases.de

Energiesteuerhinweis

a) § 2 Abs. 3 Nr. 5 Energiesteuergesetz

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig.

Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

b) § 25 Abs. 1 Energiesteuergesetz

Steuerfreies Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden.